

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 26. Junius 1797.

I Citationes Edictales

Wir Friderich Wilhelm von Gottes

Graden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch Euch
dem Johann Heinrich Volbert Poppenbür-
ger aus dem Amt Limberg zu wissen, daß
Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem
Grunde, weil Ihr sie böslich verlassen
habt, auf die Ehescheidung gesagt, und
da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Re-
gierung Eure öffentliche Vorladung beschlos-
sen und Terminum zu Euer Vernehmlas-
hung auf den 25ten Octbr. d. J. vor dem
Referendario Woltemas angesezt habe.
Daher Ihr der Johann Heinrich Volbert
Poppenbürger hierdurch vorgeladen wer-
det, Euch sobann des Morgens um 9 Uhr
vorerwähntem Deputato auf der Regierung
hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-
klage beantworten und Eure Treulosigkeit
gegen Eure Frau zu rechtfertigen, wiedri-
genfalls Ihr bei Eurem ungehorsamen
Ausbleiben nach dem Antrage der Kläger-
in für einen böslichen Verlasser erklärt, die
Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt
und zugleich auf die Strafe der Ehes-
cheidung gegen Euch erkannt werden wird.
Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung
unter dem Siegel und Unterschrift Unserer
Mindenschen Regierung aus-
gefertigt, hieselbst affigirt, und den Min-
denschen Intelligenzblättern und Lippstädts-

schen Zeitungen dreymahl eingerückt wor-
den. So geschehen Minden den 16. Juny
1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Venim.

Demnach die verehelichte Maria Doro-
thea Kuhlemann geborne Köhnen sub
Nr. 48 Bauerschaft Kleinendorff Amts-
Rahden beschwerend angezeigt hat, daß
ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich
Kuhlemann von Nr. 48. Bauerschaft Klein-
endorff Amts Rahden sie seit Januar
1794. heimlicherweise verlassen, ohne
daß sie von seinem bisherigen und jetzigen
Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet
etwas in Erfahrung bringen können, mit-
hin auf dessen öffentliche Vorladung allers
unterthänigst angetragen hat, diesem Ge-
suche auch statt gegeben worden; als wird
Kraft dieses Proclamatis, so auf hiesiger
Regierung affigirt und den hiesigen Anzei-
gen, so wie den Lippstädter Zeitungen
dreymal inseriert werden soll, vorgenann-
ter Colonus Franz Henrich Kuhle kann
hierdurch citiret, binnen 3 Monathen und
längstens in Termino den 4ten Octbr. die-
ses Jahrs entweder in Person, oder durch
einen hinreichend bevollmächtigten und in-
struirten Mandatarium, wozu ihm die Ju-
stiz-Commissarien Hoffbauer und Voelmahn
in Vorschlag gebracht werden, auf hiesi-
ger Regierung vor dem ernannten Depu-

ta

Kirten Referendarius Ebmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angestellte Deserions- und Ehescheidungs Klage gehörig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Dazu wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen böslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennt und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll. Sign.
Minden den 13ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Zhun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters ad Stum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Brüderstraße belegenen freien Hause, so vormals der Geheime Rath von Hus, nachher der General-Lieutenant von Lossau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lossau besessen, ein Capital von 300 Rtl. in Golde, ex Obligatione der Wittwe General-Lieutenant von Lossau als Bevollmächtigte ihres Sohns des Lieutenant v. Lossau de 19ten April 1790. ingroßirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vim recognitionis unterm 7ten May 1790. ausgesertigte Hypothequen Schein angesiegelt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufs dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lossau an den Kaufmann Blanck, diese Obligation mit dem Documento intabulationis ab Handen gekommen ist, und der

Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern dreymal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal eingerrückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten August a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Originali anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rtl. in Golde und den darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen auferlegt, die ob Handen gekommene vorbenannte Documente für mortificirt erklärt und mit Wschung dieses Capitals aus den ab Handen gekommenen Documenten im Regierungs-Hypothequenzbuch bey dem pro hypotheca haftenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitor von neuen auszustellenden Schuld-Instruments an die Stelle des ab Handen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rtl. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Uhrkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgesertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Zhun kund und fügen hierdurch auf An-

suchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodann Pastor Zelle nachher Pastor Wölcker und zuletzt Amtmann Gaden'schen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehnung grossirt befinden: 1) für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18. Apr. 1741., 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rtl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741., 3) für die Eläensche Spendenkunstination in Minden 150 Rtl. in Golde ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. März 1744., 4) für die Armen zum Geiste in Minden 150 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Assessoris Benecke de 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747., 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Gesekoth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755., 6) für eben denselben 50 Rtl. in Cour. ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756., 7) für den Schneider Linckemann in Minden 100 Rtl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756., 8) für den Pastor Zelle in Danckersen 300 Rtl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesselung und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben, de 21ten May 1759. et

Ingrossatione de 26ten Juny 1759., 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rtl. in Golde ex Obligatione des Stücksjunker Pohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nur zwar die Amtmannin Gaden'schen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 20 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retraktion der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilgt worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Beweis Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten. darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlaßet werden möste. Da nun diesem Buche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossations Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl den Lippstädtter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgesondert, in Termine den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Wöhner auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Originale-Documente für mortificirt erklärt, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca hastenden freyen
A A 2

Burgmanns Hofe verfahren werden soll.
Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und verordneten Unterschrift ausgesertiget worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.
An Statt und Wegen Sr. Konigl. Majest.
von Preussen.

v. Aram.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß der von hier gebürtige Ehrich Friderich Niemeier vor beynahe 26 Jahren, in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Beckergeselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermutlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Ehrich Friderich Niemeier auf Antrag des derselben bestellten Curatoris, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben, und Erbnehmen verabladet, und denselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22ten Februar 1798. angesetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Aschoff allhier auf dem Rathause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, wiedrigens der Ehrich Friderich Niemeier für tott erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliches Abbicatz Vermögen von 217 Rthlr. rechtlich verfüget werden soll. Minden den 12ten April 1797.

Schmidts. Nettebusch.

Amt Schlüsselburg. Nachdem die im hiesi, en Amte belegene Grundbesitzungen des vormals in Schlüsselburg sesshaft gewesenen Commerciant Johann Hermann Busch zur nothwendigen Subsistention gezogen, die aufgekommene Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtlicher sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichen, und deshalb der Concurs-Proceß eröffnet worden; so werden hiethurch alle

diejenigen, welche an bemeldeten Johann Herman Busch Forderung haben, und deshalb die aus dessen Immobilien aufgekommene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgesordert, solche in Termine den 28ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf hiesiger Amtstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesen Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinschuldnar Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, alsdenn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmnen zu lassen.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adliche Guth Bokel eigenbehörigen Stette Nr. 20. Bauersch. Schwennigdorff hat dem Amte vorgestellt, daß er sich nicht vermögend finde, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachg'sucht. Es werden daher dieseljenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgesordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Bezahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Arodder Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestrafungsstrafe condemniert, der Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Kind zu Lübecke zum Interims Qu-

rator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsfordernng an den Ludolf Gleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gesellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beibehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgerichtet. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797. Schrader.

Die Witwe des verstorbenen Untervogt Biele in Halle hat zur Verichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gesuchte Witwe Stelen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit præcludiret, und nachher damit nicht weiter gehöret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797. Lueder.

Es hat der Herr Obrist von Nipperda zu Ellerburg als Gutsbesitzer der Kunerschen Stette Nr. 29. Brsch. Alswede darüber angebracht, daß die Creditores dieser Stette convocirt, und die zur Stette gehörige Länderey, da der zeitige Colonus entwichen, ausgehearet werden solle. Da diesem Gesuch willfahret, so werden hierdurch alle und jede, die an besagten Colonat und dessen Besitzer Anforderungen haben, es sey aus welchen Grunde es wolle, hierdurch verabredet, in dem ein für allemahl auf den 2ten August anstehenden Termine solche anzugeben, und sie gebührend

zu bescheinigen sonst diejenige, die sich nicht melden werden, gewartigen müssen, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen Gläubigern werden nachgesetzt werden. Zugleich wird dem entwichenen Colono-Künster ausgegeben, sich in dem bezeichneten Termine zu stellen um sich über die Forderungen die gegen ihn werden angegeben werden zu erklären. Sign. Amt Reineberg den 19ten Junii 1797.

Heidsiek. Stube.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deppe ist gesonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer Speisestammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehene Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mqr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einsarch vom Domhofe, wofür ein Canon von 3 Rr. jährlich an die Domuscole entrichtet werden muß, ferner einen zum Hause gehörigen, und zum Theil zum Garten aptirten Hudetheil nahe vor dem Weeserthore, freywillig, jedoch meissbietend zu verkaussen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigentümmer selbst einziehen, sodann in Termino den 17. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Besitzer nach auf das höchste Gebot, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäufers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.
Auf Mahalten der Intestat Erben der verstorbenen Witwe Conrad Meieren sollen nachstehende Grünsücke: a) 4 Morgen Landes vor dem Kuhthore in den Wind-

Dielen belegen, mit 8 Scheffel Zins- Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschatz beschwert, mit Einschluß der Rocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr 12 Gr. b) 5 Morgen Landes vor dem Marien-Thore oben dem Hader Wege, mit 10 Schfl. Zinsgerste, und 20 Mgr. Landschatz beschwert, mit Einschluß der Weizen und Bohnen Einsaat und Gail gewürdiget zu 554 Rthlr. 21 Gr; in Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathause freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhabere könzn zu sich dazu einzufinden, die Bedingungen verneymen, und auf das höchste Gebot nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junij 1797
Magistrat alhier.

Schmidts, Kettbusch.

Münden. Der Kaufmann Höhle bietet den eimänlichen Tabeitkästchen hie mit einer Parrei Etwas wolle zum verkaufen, wozu sich selbige in 14 Tagen mitschauen wollen, sonst selbige außer Landes verfandt werden möchte. Auch ist bei selben frische Butter zu 4 1/2 Pf. für 1 Rthl. zu haben.

Auf dem Freyheitlich von Schelleb-heimischen Buch Amorkamp ist eine Parthei Wolle vorräthig; wer selbige zu kaufen belieben tragt, kann sich daselbst bey der Frau Conduktorin Knipping innerhalb 14 Tagen melden. Amorkamp am 19. Jun. 1797.

Eine artschnliche Quantität in der Weise aufgesangene rannen Balken, welche größtentheils noch unbeschädigt sind, sollen auf Verlangen des Eigenthümers Kaufmann Daniel Schröder in Münden, in Termino den 10 Jul. Nachmittags 1 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden. Lustragende Käufer haben sich sodann zu Todtenhausen in des Coloni Luckens Hause einzufinden; ihr Gebot zu thun, und des-

Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Peters-
hagen den 16ten Jun. 1797.
Königl. Preußl. Justizamt.
Becker. Becker.

Amt Ravensberg. Das Admiglich erbn. herzstätliche Haarderetsche Colonat in Hesterwede, bestehend aus einem neu erbaueten Wohnhause, ungefehr 8 Scheffelaat Feldland, und 1 Scheffelaat Wiesegrund, welche nach Abzug der Lasten auf 549 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlaget sind, soll in Termis den oten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Oberguts herrlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe zu erkennen willens sind, werden dahero aufgefordert in gedachten Termis, und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu hien, weil demnächst keine Nachgebohe angenommen werden sollen.

Reinvers.

Da von Uns Hochfürstliche Osnabrück- schen Richter zu Fürstenau und Graffen zu Schwagstorff ic. auf geschehenes Ansuchen der öffentliche und mehrsbieternde Verlauf des im Kirchspiel Merzen Amts Fürstenau im Hochsift und Fürsenthunt Osnabrück belegenen Allodial- und adlich freyen wie auch Landtagsfähigen Guts Schlichthorst mit den dazu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch samt dem mit dazu gehörigen Eigenbehördigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem eigentlichen Herrnhouse, und den übrigen dabej befindlichen Nebengebäuden, Garzen- und Saatlande, auch Wiesen-Beyden und Heidgründen, Leichen und Graben, überdem annoch auf den Binnenwrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuerleuten und Haushaltungen bewohnt wersende Heuer-Häuser, ferner eine Mühle, Siegeln, und nach der Vermessung allein an Holzungsgründen 41 Malter 8 Scheffel

6 Ruten 88 Fuß Landes gehören, entweder im Ganzen oder Stückweise beliebet, fortan dazu Terminus auf Dienstag den 4ten Juli dieses Jahrs Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gerichts wegen angesetzt worden: So wird solches nicht nur allen denjenigen Lebhabern, welche beregtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stückweise zu kaufen gesinnet seyn möchten, sondern auch den sich angegebenen Gläubigern hienit nachrichtlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sobann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebrigens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehörigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der ohngefehrn Größe der dazu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, und eingefriedigten Heidgründe, der Leiche und deren Lage, imgleichen des Holzanschlags und der Gerechtsame desselben 3 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Dienstage den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Gegeben unterm Hochfürstl. Gerichts-Siegel und des vereideten Gerichts-Actuarii eigenhändiger Unterschrift Fürstenau den 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarius.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Die unter dem Neuenwerke befindliche Kram- und Hockceramis-Bude soll am 3ten Julius a. c. auf vier Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können sich gebachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause althier einfinden und gegen das beste Gebot den Zuschlag erwarten.

IV Gelder, so auszuleihen.

Wer ein Dahrlehn von 500 Rthlr. in Golde vom Hochadelichen Stifte Schildesche, ganz, oder zum Theil, gegen hypothekarische Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, kann sich beym Stiftsamtmanne Lampe daselbst melden. Auch wird sothanes Dahrlehn eigenbehörigen Colonen nicht versagt, falls gutsherrlicher Consens beigebracht und gute Wirthschaft bescheinigt wird, so, daß man die jährliche promte Zinsberichtigung zu bezweifeln, nicht Ursach habe.

V Avertissements.

Ein respec: Puplicum wird hiermit ersgebenst ersucht, ohne mein Vorwissen oder besondere Anweisung an Niemand etwas für meine Rechnung auszuzaulen, oder verabsolgen zu lassen, indem ich mich für nichts verbindlich erachten, und bezahlen werde, was auf diese weise für meine Rechnung geschehen ist. Minden den 13ten Juny 1797.

Henschel Maudel

Da die Verpflegung des Königl. Preußischen, unter Commando des Herren General-Major von Blücher in Westphalen stehenden Corps vom Monath August an, an den Mindestbiethenben übertragen werden soll; so wird zu Abhaltung solcher missius Lication der 6ten l. M. Juli hiermit angesetzt; und könnten diejenigen, welche zu Übernahme gedächter Verpflegung geneigt sind, sich über deren Einrichtung und die deshalb von den Entrepreneurs einzuhgenden Bedingungen im Königl. Preußischen Gesandtschafts-Quartier althier an den vorhergehenden Tagen von 3ten bis 5ten l. M. Morgens von 10 bis 12 Uhr unterrichten, und zu dem Licationen-Terme daselbst den 6ten l. M. Morgens 10 Uhr einfinden. Hildesheim den 20ten Juny 1797.

Himly,
Königl. Preuß. Legations-Secretair,

VI. Eheverbindung.

Unsere am 18ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden bekannt, und

empfehlen uns ihnen ergebenst. Vielesfeld den 19ten Juny 1797.
Ernst Heinr. Nienisch.
Johanne Delius.

Vom Anbau des Spinats, als eines vortheilhaften Futterkrauts

Wenn der Landmann seine Sommererndte glücklich vollendet hat, und Willens ist, erst im folgenden Sommer wieder Winterkorn zu säen; so läßt er gewöhnlich den Acker so lange ganz unbenutzt liegen. Wäre es nicht besser, er könnte unterdessen noch etwas auf demselben gewinnen, besonders wenn dadurch dem Acker nichts von seiner Fruchtbarkeit entzogen würde? Wenn die Gerste und der Hafer eingearntet, und die Stoppeln untergepflügt worden sind; so sae man im September Spinat hinein; doch darf der Acker nicht zu mager seyn. Denn wollte man dieser wegen erst düngen; so würde man keinen großen Nutzen davon haben.

Dieser Spinat, ein Kraut, das gewiß jeder kennt, geht sehr bald auf, und wächst dann noch vor dem Winter, besonders wenn gutes Herbstwetter ist, in ziemlich starken Stauden. Sollte es ja auch im Winter, wenn es sehr kalt ist, und die Felder nicht mit Schnee bedeckt sind, oben an den äußersten Spitzen der Blätter erfrieren; so bleiben doch die Herzen gut, und so bald im Frühling der Schnee weg ist, fängt es wieder an zu wachsen, und kann im April und Mai, wenn also, außer den Brennesseln etwas noch kein grünes Futter für das Rindvieh da ist, zweymal abgeschnitten werden. Ja wenn die Witterung gut ist; so könnte es wohl dreymal geschehen, doch ist diese 3te Endte eben nicht so groß, und man kann sie däher von den Schafen, die um diese Zeit auf den Wiesen noch keine Nahrung finden, abfressen lassen. Auch für die Schweine ist der Spinat eine sehr angenehme und gesunde Speise, wenn man ihn klein stampft, und ihnen denselben so mit unter das andere Futter menget.

Im Monat Juny ist es mit dem Spinat

vorbei. Nun pflüget man die Spinatstopeln unter, und kann völlig außer Sorgen seyn, daß der Acker, weil Spinat darauf gewesen, vielleicht nun nicht so gut Winterfrucht tragen werde, vielmehr ist es natürlich und gewiß, daß der Acker dadurch etwas besser geworden ist; denn der Spinat saugt das Land gar nicht aus, und die übrig gebliebenen gelben Blätter und Wurzeln desselben, die mitunter gepflügt werden, gehen in Faulnis über, und tragen noch etwas zur größern Fruchtbarkeit des Bodens bey.

Eine Schwierigkeit wird indessen manchem einfallen, der diese Verbesserung seiner Wirthschaft gern annehmen möchte, und wenn sie auch klein ist, doch immer wichtig bleibt, nemlich wo bekommt man so vielen Spinatsamen zum Säen her? Wem es aber sonst mit der Ausführung dieses Vorschlags ein Ernst ist, der suche nur erst den Saamen in kleinen Parthien zusammen zu bringen, welches eben nicht schwer fallen kann, da der Spinat sehr viel Saamen trägt, und jeder Gärtner mehr einerndet, als er aussäet. Diesen in kleinen Parthien zusammengebrachten Saamen säe man im September auf dem Felde, oder in dem Garten aus, schneide dann den Spinat nur einmal ab und lasse ihn nun Saamen tragen; so kann man mit diesem wenigstens einen Morgen von 160 Quadr. Ruthen besaen.

Lebrigens hat man 2 Arten Spinat, wovon die eine etwas stachlichten Saamen und spitzige Blätter, die andere aber nicht so stachlichten Saamen und runde Blätter hat. Die erste Art ist zum Füttern des Viehes die beste, weil ihre Blätter breiter als bey der zweyten Art sind.